

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und Freizeiten der Evangelischen Jugend Weilburg und Runkel

1. Grundsätzliches

Als Evangelische Jugend der Dekanate Weilburg und Runkel bieten wir jungen Menschen

a) Freizeiten und

b) Veranstaltungen (z. B. Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, Projekte, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, etc.)

in einer christlichen Gemeinschaft an. Wer sich zu unseren Veranstaltungen und Freizeiten anmeldet, stellt sich darauf ein, dass christliche Inhalte Bestandteil der jeweiligen Veranstaltung sind. Eingeladen sind alle Menschen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen (z. B. Alter) angegeben sind.

2. Anmeldung und Zahlungen

2.1 Die Anmeldung soll auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen und das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

2.2 Es werden nur schriftliche Anmeldungen berücksichtigt. Mündliche Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

2.3 Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurde, der Vertragspartner diesen Teilnahmebedingungen nicht binnen 14 Tagen widersprochen hat und die Anzahlung beim Veranstalter eingegangen ist.

2.4 Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter und nach Verstreichen der Widerspruchsfrist, wird eine Anzahlung fällig. Die Höhe der Anzahlung wird im Bestätigungsschreiben des Veranstalters bekannt gegeben. Alle Zahlungen gehen auf das in der Ausschreibung bzw. in der Anmeldebestätigung angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks.

2.5 Der restliche Teilnahmebeitrag wird spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Ohne vollständige Bezahlung des Veranstaltungspreises besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an der Veranstaltung, eine unvollständige Bezahlung hebt die Vertragspflichten des/ der Teilnehmenden jedoch nicht auf.

2.6 Für Teilnehmende aus anderen Landkreisen erhöht sich der Teilnahmebeitrag um den Kreiszuschuss des Landkreises Limburg/Weilburg.

2.7 Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrags sind allein die gesonderte, für die jeweilige Veranstaltung gültige Ausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung.

2.8 Anmeldungen von Minderjährigen erfordern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Personensorgeberechtigten). Er/ Sie erklärt mit seiner/ ihrer Unterschrift,

a) dass sein/ ihr Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten (Veränderungen bis Freizeitbeginn sind unaufgefordert mitzuteilen!),

b) dass für die Dauer der Freizeit die Erziehungsbeauftragung gem. §1 JuSchG an die Freizeitleitung übertragen wird,

c) dass er/ sie für die von seinen Kindern verursachten Schäden aufkommt,

d) dass er/sie einverstanden ist, dass sein/ ihr Kind freie Zeit zur persönlichen Gestaltung hat.

2.9 Zur Absicherung der Leistungen für Freizeiten übersendet der Veranstalter mit der Anmeldebestätigung einen Versicherungsschein.

3. Leistungen

3.1. Der Veranstaltungspreis umfasst die in der Ausschreibung vermerkten Leistungen.

3.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der betreffenden Veranstaltung oder Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmenden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.3. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Freizeit geltenden Wechselkurse vor.

4. Rücktritt der Teilnehmenden / Nichtantritt der Freizeit / Ausschluss

4.1. Ein Rücktritt von der Veranstaltung bzw. Freizeit ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei dem Veranstalter.

4.2. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtantritt der Veranstaltung bzw. Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung der/ die Teilnehmende zur vollen Bezahlung des Veranstaltungspreises verpflichtet bleibt.

4.3 Bis 60 Tage vor Freizeitbeginn wird bei Widerruf der Teilnahme eine Bearbeitungsgebühr von 50€ einbehalten.

Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird bei Widerruf der Teilnahme eine Bearbeitungsgebühr von 25€ einbehalten.

Danach sind dem Veranstalter jeweils die durch die Abmeldung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, mindestens in Höhe der Anzahlung, in der Regel aber deutlich höher (60 - 80 % des Reisepreises). Wir empfehlen deshalb ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

4.4 Liegt der Veranstaltungspreis unter 25€ wird bei Widerruf der Teilnahme ab 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn der gesamte Teilnahmebeitrag fällig.

4.5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter zugunsten des/ der Teilnehmenden von diesen Regelungen abweichen, ohne dass daraus eine Präzedenzentscheidung abgeleitet werden kann. Wenn eine geeignete Ersatzperson benannt oder der Platz anderweitig neu besetzt werden kann, wird der eingezahlte Teilnahmepreis erstattet.

4.6 Wenn ein/e Teilnehmende/r eine Freizeitmaßnahme oder Veranstaltung vorzeitig selbst beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, auch nicht teilweise.

4.7. Gefährdet das Verhalten eines Teilnehmenden die geordnete und gesicherte Durchführung der Freizeit bzw. Veranstaltung, so kann die Freizeit-/ Veranstaltungsleitung die Person von der Freizeit/ Veranstaltung ausschließen. Die Rückreisekosten, bei Minderjährigen inkl. der Reisekosten für eine Begleitperson, trägt die ausgeschlossene Person. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Begleitperson für die Rückreise zu stellen.

5. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Freizeit/ Veranstaltung abzusagen, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft: Nichterreichen der in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl, Krieg, Unwetter, Katastrophen, Rücktritt eines Vertragspartners und andere Gründe, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Der eingezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die angemeldeten Teilnehmer werden unverzüglich informiert.

6. Datenschutz und Zuschüsse

6.1 Die für die organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen und Freizeiten benötigten Daten der Teilnehmer*innen werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

6.2. Der Veranstalter beantragt Zuschüsse bei entsprechenden Stellen. Die für die Zuschussbeantragung notwendigen Daten werden an die entsprechenden Ämter weitergeleitet.

6.3. Mit der Anmeldung willigt der/ die Teilnehmende ein, dass der Veranstalter Bilder, die bei den Freizeiten und Veranstaltungen entstehen, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (zukünftige Prospekte, Homepage, Facebook, Instagram, Pressearbeit) verwenden darf. Selbstverständlich verpflichtet sich der Veranstalter seinerseits keine kompromittierenden Bilder zu verwenden!

7. Haftung

Die Haftung ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Eine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, bei Fällen höherer Gewalt sowie für verlorene Gegenstände, elektronische Geräte und Kleidungsstücke wird nicht übernommen.

8. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(Stand: 22.08.2018, gültig für alle Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Weilburg und Runkel ab 01.09.2018)

